



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 15. Oktober 2013

Protokoll-Nr.: 1110

**Erdbebenversicherung: Vorschläge für eine Regelung;
Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Konsultationsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer bundesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung. Zwar sind im Kanton Luzern die Eintretenswahrscheinlichkeit und die potentielle Schadenshöhe kleiner als in vielen anderen Kantonen. Trotzdem ist das Schadensausmass bei einem Erdbebenereignis nicht zu unterschätzen.

Als teilweise unbefriedigend erscheint uns, dass bestenfalls nur rund die Hälfte eines Ereignisses versichert werden kann und der Rest von den Gemeinwesen getragen werden muss. Auf eine Beteiligung der öffentlichen Hand an der Schadensdeckung kann aufgrund der finanziellen Tragbarkeit der Versicherung aber wohl nicht ganz verzichtet werden. Ein wichtiger Vorteil der obligatorischen Erdbebenversicherung besteht unserer Meinung nach denn auch in der koordinierten Schadenabwicklung und in der Umsetzung des Solidaritätsprinzips.

Wir befürworten den föderalen Ansatz, der sich auch in anderen Versicherungsbereichen bewährt hat. Damit können die bestehenden Einrichtungen und Kompetenzen der Feuer- und Elementarschadenversicherung gut eingebunden und weiter genutzt werden. Mit einer gesamtschweizerischen Lösung sollte trotzdem eine ausreichende Solidarität sichergestellt werden können. Überdies respektiert die föderale Lösung die Zuständigkeit der Kantone im Bereich des Gebäudeversicherungsrechts.

Versicherungsprodukt

Für uns steht die Variante B im Vordergrund. Wir erachten es als sinnvoll, die Aufräumkosten in die Versicherungslösung mit einzubeziehen, da ein Aufbau erst nach erfolgtem Aufräumen stattfinden kann. Die Versicherung von Fahrhabe und Hausrat sollte grundsätzlich analog der Regelungen für die Feuer- und Elementarschadenversicherung erfolgen.

Im Weiteren begrüßen wir die Festlegung eines Selbstbehalts, der zu einer Prämienentlastung führt. Die vorgeschlagenen 5 Prozent der Versicherungssumme scheinen uns angemessen.

Das vorgeschlagene Finanzierungskonzept beurteilen wir als zweckmässig, wobei wir insbesondere die Einbindung des Bundes als unabdingbar erachten.

Schadenabwicklung

Nur eine koordinierte Schadenabwicklung durch die Versicherungen kann gewährleisten, dass der Wiederaufbau rasch erfolgen kann. Eine schleppende Schadenabwicklung verursacht hohe Folgekosten bei den Versicherten. Wir begrüßen deshalb die Überlegungen zur Schadenabwicklung im Bericht, wobei wir die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation vorziehen. Sie basiert auf bestehenden Organisationsstrukturen und dürfte effektiver und effizienter als die anderen Modelle funktionieren. Es ist zweckmässig, in den Hauptschadengebieten mit einer zentralen Schadenerledigungsgemeinschaft zu arbeiten. Schnittstellen zwischen den Gesellschaften am selben Schadenobjekt können so während der Schadenabwicklung vermieden werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per e-Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch